



Inhalt:

1. Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2023
Seite 2
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Seite 4
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 7
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 7

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 55

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Veröffentlichung
der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters
gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2023**

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien für das Jahr 2023 bekannt:

- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der wir4-Agentur für Wirtschaftsförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH
- 1. Vizepräsident des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW bis 15.11.2023
- Präsident des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW seit 16.11.2023
- Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Vizepräsident des Präsidiums des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des KRZN
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Immobilienentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kamp-Lintfort mbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Immobilienentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kamp-Lintfort mbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der Rheinischen Versorgungskasse
- Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses der Sparkasse Duisburg und Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
- Mitglied des Kuratoriums der Sparkasse Duisburg-Stiftung
- Mitglied des Aufsichtsrates der Provinzial-Versicherung und der Provinzial Nord Brandkasse sowie der Holding im Sparkassenverbund
- Mitglied des Vorstandes und des Trägersausschusses des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- Mitglied des Präsidiums und des Verwaltungsrates des Wasserverbundes Niederrhein
- Mitglied des Gruppenausschusses Verwaltung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates des GVV kommunal und direkt

- Mitglied der Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinbahn GmbH
- Mitglied des Vorstandes des Verbandes kommunaler Unternehmen NRW

Kamp-Lintfort, den 26. März 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

HAUSHALTS SATZUNG

der STADT KAMP-LINTFORT

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	140.628.947 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.282.561 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.917.221 €
somit auf	145.365.340 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.289.730 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.027.476 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	2.917.221 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.655.515 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.798.520 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.143.005 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.339.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2024 deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.143.005 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.511.700 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.736.393 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2024, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 765 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 50.000 € der Kämmerer.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 € sind gem. § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 03. Januar 2024 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 22. März 2024 wurde die Kenntnisnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gem. § 80 Absatz 5 GO NRW vom Landrat angezeigt. Einwände gegen die Veröffentlichung der Satzung wurden nicht erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 80 Absatz 6 GO NRW in der Außenstelle des Rathauses, Kamp-Lintfort, Südstraße 9, Zimmer 014, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten).

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und ist unter der Adresse www.kamp-lintfort.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 28. März 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202711598 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. März 2024

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200692568, 3201709379, 3233064694 (alt: 133064691) und 3226022998 (alt: 126022995) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. März 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“